

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN AUFTRAG EINER LADEKARTE DER GWS Stadtwerke Hameln GmbH (GWS)

1. ANWENDUNGSBEREICH FÜR STROMKUNDEN DER STADTWERKE HAMELN

1.1 Der Kunde erhält mit Aushändigung der Ladekarte die Möglichkeit, die Ladeinfrastruktur der GWS zu nutzen und seine Elektrofahrzeuge an den Ladesäulen aufzuladen. Der Kunde erhält eine Ladekarte, mit der er sich authentifiziert und die Ladesäulen zum Gebrauch freischalten kann. Die Karte ist nicht übertragbar und nur personen- und fahrzeuggebunden einsetzbar.

1.2 Die Ladekarte ist Eigentum der GWS und auf Verlangen zurückzugeben. Ein Verlust der Karte ist der GWS unverzüglich mitzuteilen. Eine Ersatzkarte wird gegen eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 50,00 € ausgestellt.

1.3 Die Ladekarte berechtigt den Besitzer zur Nutzung aller öffentlichen Ladeeinrichtungen der GWS sowie der Partner bei ladenetz.de. Die Ladesäulen der Partner sind an dem ladenetz.de-Logo auf den Säulen zu erkennen und über www.ladenetz.de abrufbar.

1.4 Der Kunde kann mit der Ladekarte auch die von Ladenetz-Partnern und im Roaming angebotenen Ladesäulen verwenden. Details siehe § 5 Roaming.

2. NUTZUNGSBEDINGUNGEN

2.1 Die Ladestationen sind ausschließlich bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu benutzen. Der Gebrauch ist der Bedienungsanleitung an den Ladestationen zu entnehmen. Für die Nutzung der Ladeinfrastruktur der Roaming Partner sind die jeweiligen Bedienungsanleitungen zu befolgen. An den Ladestationen dürfen ausschließlich für den Personentransport geeignete Elektrofahrzeuge geladen werden. Der Anschluss anderer elektrischer Verbraucher ist untersagt.

2.2 Der Ladevorgang wird durch Autorisierung des Kunden freigegeben und endet entweder durch einen Abmeldevorgang oder das Ziehen des Steckers. Eine Manipulation der Ladestation ist untersagt.

2.3 Der Kunde hat sicherzustellen, dass im Wechselrichter seines Ladegerätes kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V).

2.4 Schäden an der Ladestation oder Fehlermeldungen sind der GWS unverzüglich zu melden (über Störmeldenummer 05151/ 788 0). Störungen oder Defekte an Ladeinfrastrukturen von Ladenetz- oder Roaming-Partnern hat der Kunde ebenfalls dem jeweiligen Partner unverzüglich zu melden. Eine Nutzung der Ladeinfrastruktur darf in solch einem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

3. HAFTUNG

3.1 Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn oder, mit der ihm übergebenen Ladekarte, durch Dritte an den Ladestationen verursacht werden.

3.2 Die GWS haftet nicht für solche Schäden, die dadurch entstehen, dass die Ladestation entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt wird.

3.3 Die Haftung der GWS sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), sowie Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der Vertragsparteien auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

4. KOSTEN / LAUFZEIT

4.1 Die jeweilige Laufzeit und die Kosten sind dem Ladekartenauftrag zu entnehmen.

4.2 Preisänderungen durch die Stadtwerke Hameln erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Preisänderungen werden erst nach textlicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

4.3 Ändern die Stadtwerke Hameln die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf werden die Stadtwerke Hameln den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Hameln sollen die Kündigung unverzüglich nach Eingang bestätigen. Das Recht der ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

4.4 Abweichend von vorstehenden Absätzen 4.3 und 4.4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß des Umsatzsteuergesetzes zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

4.5 Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt insbesondere, aber nicht ausschließlich, vor dem Hintergrund der Regelungen in § 5 Abs. 4 unberührt.

5. ROAMING

5.1 Neben den Lademöglichkeiten, die der Kunde durch seine Authentifizierung mit der Ladekarte an den Ladesäulen der GWS erhält, besteht die Möglichkeit, auch andere Ladeinfrastrukturen im ladenetz.de-Verbund zu nutzen. Hier ist zwischen ladenetz-Partnern (erkennbar an dem ladenetz.de-Logo auf der Ladesäule) und nationalen und internationalen Roaming-Partnern mit Kooperationsvertrag zu ladenetz.de zu unterscheiden.

5.2 Das Laden an Ladeinfrastruktur von Roaming-Partnern erfolgt immer zu den Nutzungsbedingungen der Roaming-Partner und bezieht sich dabei auf die Benutzung und Handhabung der entsprechenden Ladeinfrastruktur.

5.3 Eine Liste der aktuellen Roaming-Möglichkeiten und der dadurch vergrößerten Ladeinfrastruktur erhält der Kunde unter www.ladenetz.de. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roaming-Partners besteht für den Kunden nicht. Durch geänderte oder auslaufende Roaming-Abkommen kann auch eine Roaming-Möglichkeit wieder entfallen. Hier gilt immer die aktuelle Listung unter **www.ladenetz.de**.

5.4 Die GWS behält sich vor, bei konkreten Hinweisen auf missbräuchliche Nutzung der Roaming-Funktionalität diese für die jeweilige Karte zu deaktivieren. Ein Beispiel für missbräuchliche Nutzung ist, wenn im Rahmen des Gebrauchs dieser Zugangskarte oder auch durch die Authentifizierung in zwei aufeinanderfolgenden Monaten bei einem Roaming-Partner mehr als die Hälfte aller Ladevorgänge stattfinden.

6. PERSONENBEZOGENE DATEN

6.1 Es werden personenbezogene Daten erfasst und für abrechnungsrelevante Prozesse verwendet.

6.2 Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung, Betreuung und Abrechnung der Kunden der GWS und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet oder genutzt.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die GWS derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen auch über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.